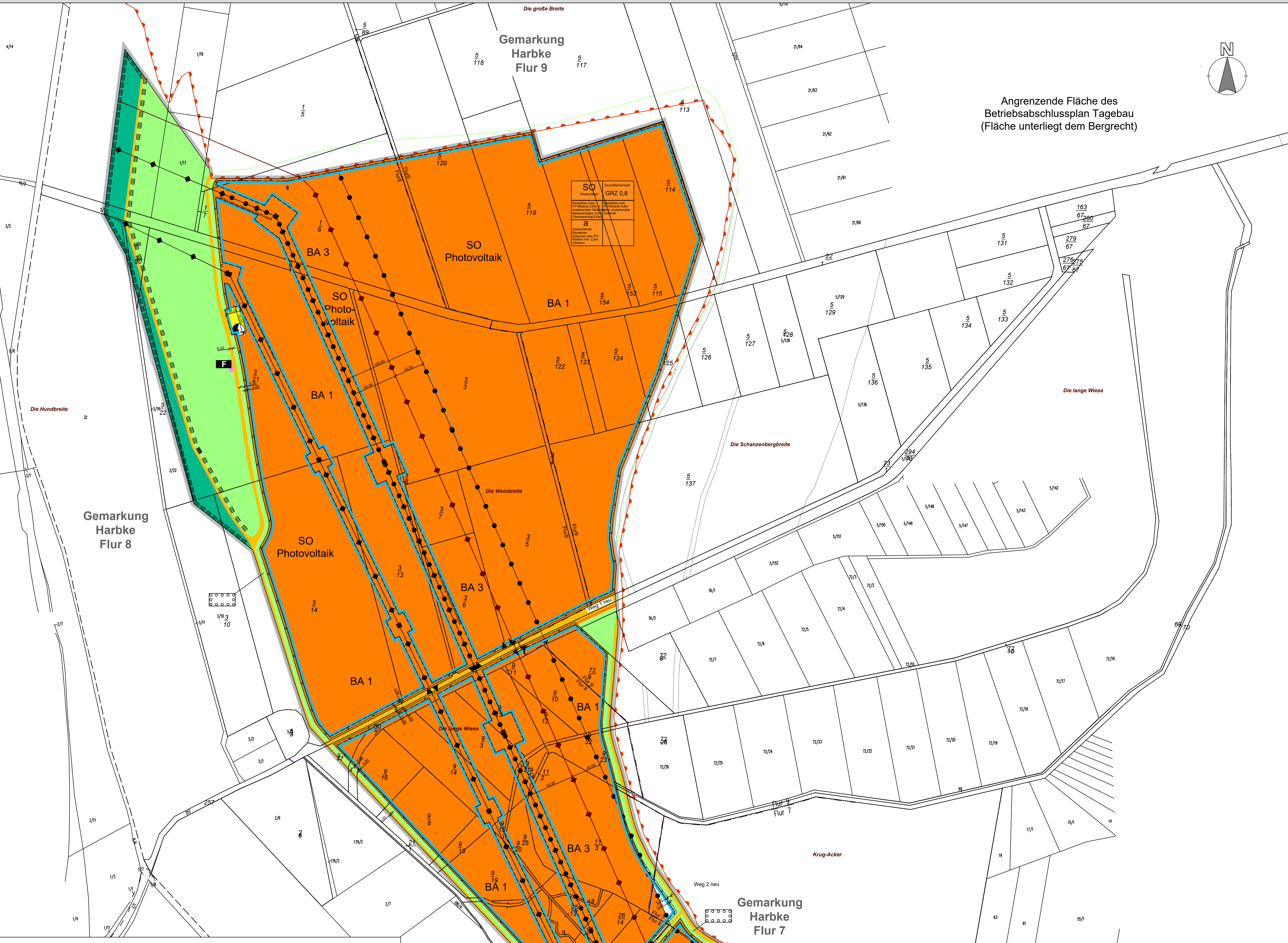
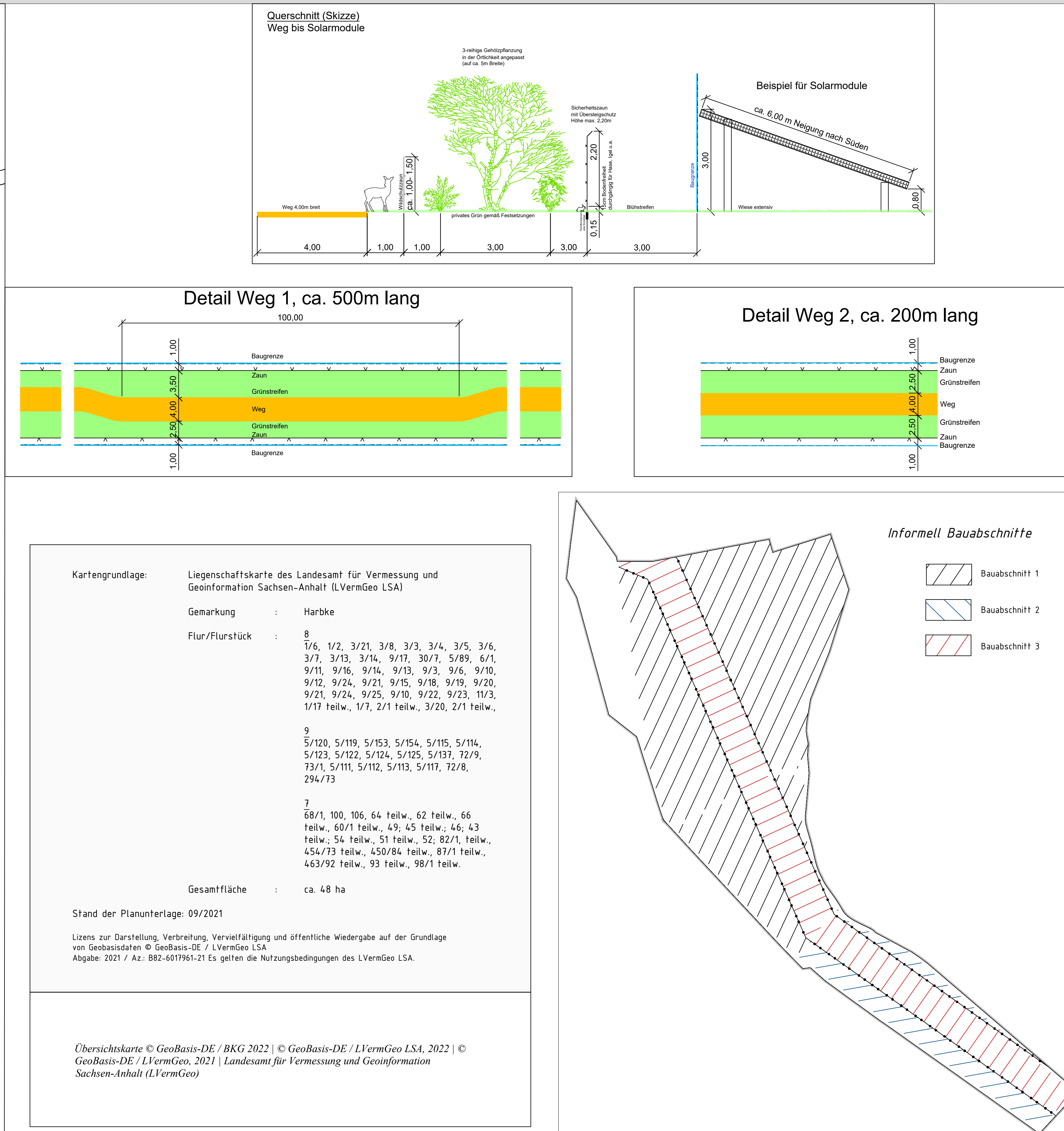
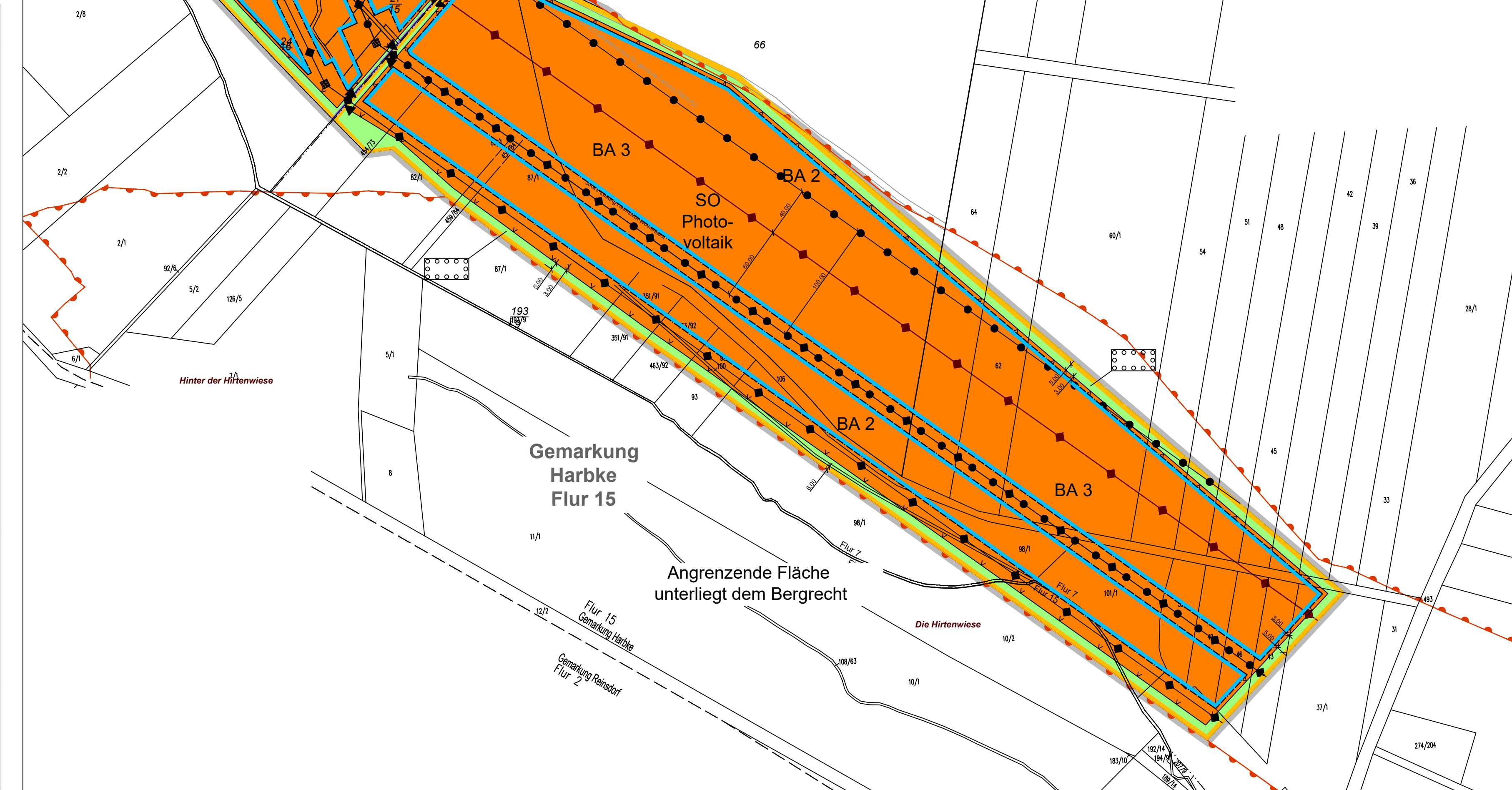




Legende		
	Aufnahmepunkt/Polypunkt	
	Höhenpunkt/Höhenpunkt	
	Grenzstreifen/-vor/-hinter	
	Kantenpunkt/Leitpunkt	
	Hausnummer/Leitpunkt	
	Straßenknotenpunkt	
	Schacht mit Zuerdung	
	Schacht ohne Zuerdung/Doppelschacht	
	Telefonzelle	
	Lichtschacht	
	Fahnenmast	
	Kilometerstein	
	Verkehrszeichen	
	Lichtsignalanlage (Ampel)	
	Wegweiser/Vorwegweiser/Rechtsbeschilderung-mittig/links	
	Leitfahrbahn	
	Markstein -> (Einwässerung/Gewässer)	
	Hydrant (Unterflur/Überflur)	
	Wasserteich	
	Brunnen/Zapfstelle	
	Gaszähler	
	Elektromast (Beton)	
	Elektromast (Stahlträger)	
	Elektromast (Holz)	
	Lampenmast/Platzleuchte	
	Elektromast (Stahlrohr)	
	Telefonmast	
	Verteilerkasten, KV5	
	Laubbaum/Nadelbaum/Ehrenbeigebäude	
	Gießbrunnen/beklebungsfähig	
	Wanne, Doppel-/Tief-/hoch	
	Gieße mit Entwässerung/Gießkanten	
	Rosenhecke, Wiese	
	Gartenhecke	



	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBO Sondergebiet Photovoltaik, § 11 BauNBO	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entlasten (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 16 und Absatz 6 BauNBO)	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entlasten (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 16 und Absatz 6 BauNBO)
	Mall der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBO, § 9 BauNBO) Grundflächenzahl (Größtmass) Hohe der baulichen Anlagen (Höchstmaß) über das jeweils anstehende Gelände	Zweckbestimmung Elektrizität <i>hier: Umspannwerk</i>	Zweckbestimmung Elektrizität <i>hier: Umspannwerk</i>
	Bauweise, Baulinien, Baugebenen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNBO §§ 22 und 23 BauNBO Baugezone Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 BauNBO)	oberirdisch <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	oberirdisch <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>
	Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNBO §§ 22 und 23 BauNBO Baugezone Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 BauNBO)	<i>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauNBO)</i> Maßzahlen in Meter	<i>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauNBO)</i> Maßzahlen in Meter
	Flächen für den Gemeinbedarf <i>hier: Löscheinheiten 100 m²</i> Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNBO Einfahrt Einfahrtsbereich	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>
	Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNBO Einfahrt Einfahrtsbereich Verkehrsflächen Nutzung gem. Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNBO) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNBO Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauNBO)	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNBO) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNBO Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauNBO)	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNBO) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNBO Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauNBO)	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>	<i>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNBO)</i> <i>Hinweis: Überlagerung mit den Flächen für vorhandene oberirdische Leitung</i>

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

- ## BAURECHT
1. Sonstiges Sondergebiel – SO – Zweckschienen Solorpark, Photovoltaikfreilichtanlage (H 11 Abs. 2 BauVO)
Photovoltaik-Freilichtanlage mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafotransform, Zufahrten, Wartungsflächen und Kantenraster) bis zu einer Höhe von 3,0 m.
Weiterhin zulässig sind Zuanenlagen für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.
 2. Baurecht auf Zeit (H 9 Abs. 2 BauVO)
Gem. § 9 Abs. 2 BauVO wird festgesetzt, dass das Sondergebiel – Zweckschienen Solorpark, Photovoltaik-Freilichtanlage für einen Zeitraum von 40 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird die Fläche aus dem dann gültigen NEP Hagebezug festgesetzt.
HINWEIS: Die Erträge der Freilichtanlage sind für den voraussichtlichen Laufzeit der PV-Anlagen und sämtlicher geschlossener Verträge mit der Gemeinde u. dem Flächennutzungsplan.
 3. Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (H 9 Abs.1 BauVO)
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauVO in § 9.1 und 9.19 BauVO im Sondergebiet auf 0,0 (Null) festgelegt.
Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 3,0 m² für eine Erleuchtungsanlage, Zuanenfesten, der Wechselrichter und des Umspannwerkes sowie weiterer Nebenanlagen im SO-PV-Anlagen-Gebiet zulässig sein.
 4. Höhe baufälliger Anlagen (H 20 BauVO)
Die minimale und maximale Höhe der baufälligen Anlagen (Hr: Podesthöhe der Photovoltaik-0, Nebenanlagen) des Planungsbereichs wird wie folgt festgesetzt:
Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Modul über Geländeoberfläche als Mindestmaß 0,8 m
Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Modul über Geländeoberfläche als Höchstmaß 3,0 m
Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafotransform) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kantenraster bis zu 6,0 m.
 5. Überbaubare Grundstücksfläche (H 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauVO § 23 BauVO)
Gem. § 23 Abs. 3 BauVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die den Plan zu entnehmen sind.
 6. Flächen für Nebenanlagen (H 9 Abs. 1 Nr. 4, BauVO § 14 Abs. 1 BauVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind im gesamten Sondergebiel innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zuanenlage.
 7. Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (H 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO)
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO bestimmt, dass die oberirdische Leitungsführung im Verlauf der bestehenden 380-kV-Freileitung (innerhalb des SO Photovoltaik) ist ein Streifen von mindestens 15 m Breite, jeweils beiderse der Trassenachse, sowie von 15 m Breite, jeweils beiderse der Trassenachse, für die jeweilige Freileitung. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO in § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO von Bebauung freizuhalten sind, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO-Neubauaufreiliegung regelt die Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 7.
 8. Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungspakt für die technischen Anlagen in Aussicht zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Avonox Netz GmbH abzuschließen und den Baugrenzen des Sondergebietes anzufügen. Diese Vereinbarung soll auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsverschärfung für die Avonox Netz GmbH durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Freileitung), elektrische und magnetische Beeinträchtigung der Anlagen berücksichtigen.
Das Bauausführende Unternehmen hat mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Antriebshöhe einreichen.
- ## GRÜN- UND LANDSCHAFTSPFLANZUNG
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO: Die Pflanzung zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (H 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO)
1. Entwicklung von Magergrasen
Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften bis zu einer Mahnung, alternativ aber auch ohne extensive Beweidung zulässig. Dabei darf einer Mahnung ist eine 1- bis 2-malige Mäh im Jahr vorgesehen. Im Falle der erste Mäh-Pfchnitt nicht vor dem 1. Juni, der zweite Mäh-Pfchnitt nicht nach dem 1. Juni, der dritte Mäh-Pfchnitt nach der Fläche zu entnehmen. Jegliche Düngung der Fläche ist untersagt.
 2. Versickerungsfähige Herstellung von neuen Erössungsflächen (Weg 1 u. 2) und -flächen Anzulegen Erössungsfläche, Bedarfserfüllung oder -erfüllung.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO: wasserundurchlässig zu befestigen.

werden.	
M 5. Entwicklung von Blühstreifen Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen unter den Freileitungstrassen inkl. des vorgegebenen Freihaltekorridors von 100 Metern auf der einen weiteren geplanten Freileitung (Baubereich 3), sind durch Anlagen von Blühstreifen aufzuwerten.	
M 5. Anlagen von Feldhecken (Strauch-/Pflanzungen) Im Bereich der öffentlichen Wege sind Pflanzungen zur optischen Verschärfung der PV-Anlagen wegebegleitend anzulegen. Je nach örtlicher Gegebenheit mit einer Breite von 3 bis 5 m. Die aufgeführten Heckenbreite ist in der Örtlichkeit anzupassen. Im Nahbereich der Starkstromfreileitungen sind die Hecken durch Hochsodas zu ersetzen.	
Einsichtnahemöglichkeit	
Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften können eingesehen werden beim Planungsverband Lappwaldsee, c/o Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt	
Rechtsgrundlagen	
Grundlagen der Planumstellung in der jeweils gültigen Fassung sind:	
1. Baugesetzbuch (BauBG)	
2. Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO)	
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhaltes (PlanZV)	

Archäologie / Denkmalpflege

Genß 9 § 4 (9) Denkmalschutz (LSA muss gewährleistet sein, dass ein Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Eine archäologische Dokumentation kann Bau, tiefergehend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Eingriffe in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vor der Baubeginn mit den LDA. Maße sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen §14 (2) Denkmalschutz (LSA). Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten, in Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Nach § 9 (3) Denkmalschutz (LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales zu schützen. Die Befunde sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen, innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Schlüsse
Aufstellung

- | | |
|---|----------------------|
| <p>Aufstellung des Verbandsplans PVL 02 "Photovoltaikanlage Heppner" wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2021 gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von <u>Erhard Jentsch</u> (Abteil. 02) erstellt wurde</p> <p>Der Beschluss wurde vom <u>Verbandsrat</u> am bekannt gemacht (§§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)</p> <p>Stilllegungs- und Auslegungsbeschluss</p> <p>Planungsverband Lappadöwe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2022 den Entwurf des Verbandsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> | |
| <p>Abwägungsbeschluss</p> <p>Planungsverband Lappadöwe hat am die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Verbandsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB mitgeteilt worden.</p> | |
| <p>Satzungsbeschluss</p> <p>Planungsverband Lappadöwe hat in seiner öffentlichen Sitzung am den Verbandsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Heppner" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.</p> | |
| Heimstedt, den | Verbandschaftsführer |
| Siegel | |
| <p>Verfahren</p> <p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von bis zum durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht durchgeführt.</p> <p>Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben von und Einverständis bis zum beteiligt worden.</p> <p>Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über in Anbahnung der Die weiteren Erfolge der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszureichenden Unterlagen im Internet-Portal des Planungsverbandes Lappadöwe und des PlanungsBS im PABG Westereggen eingestellt werden.</p> | |
| Heimstedt, den | Verbandschaftsführer |
| Siegel | |
| <p>Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde von bis zum durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs bestehend aus der Planzeichnung und Begründung durchgeführt.</p> <p>Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben von und Einverständis bis zum beteiligt worden.</p> <p>Die Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über in Anbahnung der Die weiteren Erfolge der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die auszureichenden Unterlagen im Internet-Portal des Planungsverbandes Lappadöwe und des PlanungsBS im PABG Westereggen eingestellt werden.</p> | |
| Heimstedt, den | Verbandschaftsführer |
| Siegel | |
| <p>Ausfertigung</p> <p>Die Satzung des Planungsverbandes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den Text (Teil II, in der Fassung von wird hiermit ausgeteilt.</p> | |
| Heimstedt, den | Verbandschaftsführer |
| Siegel | |

Die Mehren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen vorgehen im Internet (http://www. Planungsverein Luppoldetal und des Planungsplans IP Unit) freigelegt eingestellt werden.		
In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verteilung von Unterlagen, und Formvorschriften und von Mangel der Abwägung sowie die Rechtsgründe (§ 25 Abs. 2, BaupB) und weiter auf folgender und Erlassen von Entscheidungssprüchen II 44. Abs. 3 S. 1 BaupB) hingewiesen werden.		
Heilmstedt, dan		
Siegel		
Inkraft getreten		
Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einschickung in die Satzung sind an gemäß Hauptatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.		
Die Satzung ist an in Kraft getreten		
Heilmstedt, dan		
Siegel		
Planerhaltung § 25 BaupB		
Eine nach § 25 BaupB beachtliche Verteilung von Unterlagen- und Formvorschriften sowie beachtliche Form der Abwägungsgesetzes sind innerhalb eines Jahres nicht geteilt gemacht!		

Kontaktdf., den		Verbandsprechstufhrer	
Sagel			
ex	geündert	Datum	Name
Vermessungsbüro Anskat			
Zur Viehbörse 1, 39108 Magdeburg.			
Tel.0391/5630850, Fax 0391/6078773; Email: dirk_onskato@-online.de			
Lage- und Höhenplan		Datum	Name
		gemess.	11.11.21
		bearb.	19.11.21
		gez.	23.12.21
			MS
Härbke		Maßstab	1:1000
8/9	Flurstück 22/1; u.a.		
	Lagestatus: 489	Blattanzahl:	2
	Höhenstatus: NHN	Blatt-Nr.:	1
Trags-Nr.: 21-K5168			

ing

- "Photovoltaikanlage Hechkeippe"**
- den Bebauungsplan und das VO Abs I des Baugesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beratung durch den Stadtrat von ... gemäß VO Abs I BauZG folgende Satzung des Bebauungsplans PVL "Photovoltaikanlage Hechkeippe", bestehend aus der Planzeichnung auf und dem Text (Teil II), erlassen:
- Planzeichnung
 - Textentwurf nach PlanIV
 - Text
 - Text Festsetzungen auf Planzeichnung
- Siegel
- Verbandsgeschäftsführer
- Hochelstett**
-
- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Plätze vollständig nach.
- Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.
- o. b. Verm.-Ing.

Bebauungsplan PLV 02 "Photovoltaikanlage
Hochkippe" In der Gemarkung Harbke,
Land Sachsen-Anhalt

Planzeichnung

Entwurf

01.11.2022

**IIP - INGENIEURBÜRO
INVEST-PROJEKT GmbH**
Westeregeln

OT Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Teil.: +49 (0) 39268-06 33
Fax: +49 (0) 39268-98 355
E-Mail: info@iipgmbh.de

Geschäftsführer
Frank Jeeve



Erneuerbare Energien • Bauleitplanung • Hoch- und Industriebau • Tiefbau